

meistumstrittene Frage der Brüsseler Stadtgeschichte nach dem Alter der frühesten Brüsseler Stadtmauer einer neuen umfassenden Prüfung. Er gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß die ziemlich allgemein angenommene Meinung seines Lehrers Des Marez, wonach die Befestigung Brüssels erst aus der Zeit um 1200 datiert, nicht zu Recht besteht, sondern vielmehr die Forscher im Recht waren, die die Entstehung der ältesten Stadtmauer etwa um ein Jahrhundert früher ansetzten.

Köln.

Franz Petri.

Jan Frederik Niermeyer, Over het Staatsgezag in Midden-Griesland, voornamelijk in de twaalfde eeuw (Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde 7. Reihe, Teil 8). 's-Gravenhage 1936; 33 S. 1 Satz. -- N. geht aus von dem diplomatisch und rechtshistorisch wichtigen Diplom St. 3022 von 1107 Dezember 28: Heinrich V. gibt an Graf Heinrich von Zutphen gegen Resignation seines erblich besessenen Lehens Alzey eine Grafschaft Grieslands mit allem Recht der Grafschaft als erbliches Lehen, falls echte Erben vorhanden sind; mangelt es an solchen, soll die Grafschaft an Otto, den Vater Heinrichs, wenn dieser noch lebt, sonst aber an den König heimfallen. Verf. stellt fest, daß das Diplom außerhalb der Kanzlei verfaßt und geschrieben ist, wohl von einem Lütticher, der auch das Original des jetzt verunachteten Diploms St. 3021 geschrieben hatte. Das eigenartige beneficium iure hereditario et firma manu tenere, eine Bezeichnung, die im Westen bei Zinsgütern, die nur auf eine beschränkte Generationenzahl vererblich, solange aber unkündbar waren, gebraucht wurde, wird als Lehensgewere gedeutet, der questus als Ausdruck der Grafschaftsrechte in Beziehung zu der huslada gesetzt. Aber um welchen comitatus Frisie handelte es sich? N. nimmt an: um die vereinigte Grafschaft im Oster- und Westergo. Hier war der Brunone Ekbert II. Graf gewesen, dem Heinrich IV. auf Grund eines Prozesses die Grafschaft genommen und sie dem Stift Utrecht übertragen hatte. Nach seinem Tode (1090) erhob sein Schwager Heinrich von Northheim darauf Anspruch, kam aber bei dem Versuch der Besitznahme (1101) um. Nach N. soll nun dessen Bruder Konrad (Kuno) von Beichlingen († 1103) diese Ansprüche wieder aufgenommen und an seine Tochter bzw. deren Gatten, eben Heinrich v. J., vererbt haben. Die eigentliche Ratio des Diploms sieht N. darin, daß sich Heinrich V. mit einem Mißbrauch, der zweimaligen Vererbung einer Grafschaft im Weibesstamme, abgefunden, diese aber für die Zukunft habe unterbinden wollen, indem nur Vererbung auf die legitimi heredes, d. h. im Mannesstamme, zugestanden worden sei. Der Verzicht des Königs, dem die Hände gebunden sein mochten, da Heinrich v. J. sein Helfer im Kampf gegen Heinrich IV. gewesen war, auf den längst gebotenen Heimfall der Grafschaft sei verdeckt